

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/5944 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften

A. Problem

Das durch das Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1322) an die Pauschalreiserichtlinie 90/314/EWG angepasste Reisevertragsrecht hat sich grundsätzlich bewährt, bedarf jedoch zweier Änderungen.

Die erste Änderung betrifft die Umsetzung von Artikel 7 der Pauschalreiserichtlinie 90/314/EWG durch § 651k des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Diese Vorschrift verpflichtet den Reiseveranstalter, die Rückzahlung des Reisepreises bzw. von Aufwendungen für die Rückreise im Insolvenzfall sicherzustellen und dem Kunden einen entsprechenden Sicherheitsschein auszuhändigen. Diese so genannte Versicherungs- oder Bürgschaftslösung, die den Veranstaltern Wahlfreiheit lässt, wie sie die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung vornehmen wollen, und damit einen für Veranstalter wie Verbraucher vorteilhaften Wettbewerb auf dem Finanzdienstleistungsmarkt schafft, hat sich in der Praxis bewährt. In einigen technischen Fragen haben sich aber Defizite ergeben. Das bisherige System soll für alle Beteiligten leichter handhabbar und seine Transparenz soll erhöht werden. Insbesondere sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, den Inhalt und die äußere Form der Sicherheitsscheine, die bislang zum Teil stark voneinander abweichen, zu vereinheitlichen, und den Reisenden die Information über den Kundengeldabsicherer des Reiseveranstalters zu erleichtern.

Die zweite Änderung betrifft internationale Gastschulaufenthalte. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache AFS Finland aus dem Jahre 1998 (C-237/97) gibt Veranlassung, die grundsätzliche Anwendbarkeit der §§ 651a ff. auf internationale Gastschulaufenthalte klarzustellen. Bei dieser Gelegenheit erscheint es auch zweckmäßig, auf die Besonderheiten solcher Reisen zugeschnittene, ergänzende Regelungen zu treffen, die zum Teil aufgetretene Schwierigkeiten im Rahmen solcher Reisen beseitigen und sicherstellen sollen, dass internationale Gastschulaufenthalte weiterhin ihren Beitrag als wichtiges Instrument zur Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen leisten können.

B. Lösung

Änderung des § 651k und Ergänzung der §§ 651a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs um spezifische Regelungen zu internationalen Gastschulaufenthalten.

Einstimmige Annahme bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/5944 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 20. Juni 2001

Der Rechtsausschuss

Hermann Bachmaier
Stellvertretender
Vorsitzender

Bernhard Brinkmann (Hildesheim)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Volker Kauder
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften
– Drucksache 14/5944 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften

Vom ...

unverändert

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

unverändert

1. § 651a Abs. 5 wird aufgehoben.
2. § 651k des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. **In § 651g Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:**
„§ 174 ist nicht anzuwenden.“

- a) Absatz 2 wird wie folgt erfasst:

„(2) Der Versicherer oder das Kreditinstitut (Kundengeldabsicherer) kann seine Haftung für die von ihm in einem Jahr insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge auf 110 Mio. Euro begrenzen. Übersteigen die in einem Jahr von einem Kundengeldabsicherer insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge die in Satz 1 genannten Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Erstattungsansprüche in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbeitrag zum Höchstbetrag steht.“

3. § 651k des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird wie folgt geändert:
- a) unverändert

- b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach Absatz 1 hat der Reiseveranstalter dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Kundengeldabsicherer zu verschaffen und durch Übergabe einer von diesem oder auf dessen Veranlassung ausgestellten Bestätigung (Sicherheitsschein) nachzuweisen. Der Kundengeldabsicherer kann sich gegenüber einem Reisenden, dem ein Sicherheitsschein ausgehändigt worden ist, weder auf Einwendungen aus dem Kundengeldabsicherungsvertrag noch darauf berufen, dass der Sicherheitsschein erst nach Beendigung des Kundengeldabsicherungsvertrags aus-

- b) unverändert

Entwurf

gestellt worden ist. In den Fällen des Satzes 2 geht der Anspruch des Reisenden gegen den Reiseveranstalter auf den Kundengeldabsicherer über, soweit dieser den Reisenden befriedigt. Ein Reisevermittler ist dem Reisenden gegenüber verpflichtet, den Sicherungsschein auf seine Gültigkeit hin zu überprüfen, wenn er ihn dem Reisenden aushändigt.

(4) Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Reisenden ein Sicherungsschein übergeben wurde. Ein Reisevermittler gilt als vom Reiseveranstalter zur Annahme von Zahlungen auf den Reisepreis ermächtigt, wenn er einen Sicherungsschein übergibt oder sonstige dem Reiseveranstalter zuzurechnende Umstände ergeben, dass er von diesem damit betraut ist, Reiseverträge für ihn zu vermitteln. Dies gilt nicht, wenn die Annahme von Zahlungen durch den Reisevermittler in hervorgehobener Form gegenüber dem Reisenden ausgeschlossen ist.“

c) In Absatz 5 wird nach dem Wort „entspricht“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

d) In Absatz 6 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unzulässig ist.“

3. Nach § 651k wird folgender § 651l eingefügt:

„§ 651l
Gastschulaufenthalte

(1) Für einen Reisevertrag, der einen mindestens drei Monate andauernden und mit dem geregelten Besuch einer Schule verbundenen Aufenthalt bei einer Gastfamilie in einem anderen Staat (Aufnahmeland) zum Gegenstand hat, gelten die nachfolgenden Vorschriften. Für einen Reisevertrag, der einen *mindestens drei Monate andauernden* und mit der geregelten Durchführung eines Praktikums verbundenen Aufenthalt bei einer Gastfamilie im Aufnahmeland zum Gegenstand hat, gelten sie nur, wenn dies vereinbart ist.

(2) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet,

1. für eine nach den Verhältnissen des Aufnahmelandes angemessene Unterbringung, Beaufsichtigung und Betreuung des Reisenden in einer Gastfamilie zu sorgen,
2. die Voraussetzungen für einen geregelten Schulbesuch des *Reisenden* im Aufnahmeland zu schaffen.

Der Reisende ist zur Mitwirkung, insbesondere zum Besuch der Schule im Aufnahmeland verpflichtet.

(3) Tritt der Reisende vor Reisebeginn zurück, findet § 651i Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 keine Anwendung, wenn der Reiseveranstalter ihn nicht spätestens zwei Wochen vor Antritt der Reise jedenfalls über

1. Namen und Anschrift der für den *Reisenden* nach Ankunft *vorgesehenen* Gastfamilie,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

c) unverändert

d) unverändert

4. Nach § 651k wird folgender § 651l eingefügt:

„§ 651l
Gastschulaufenthalte

(1) Für einen Reisevertrag, der einen mindestens drei Monate andauernden und mit dem geregelten Besuch einer Schule verbundenen Aufenthalt **des Gastschülers** bei einer Gastfamilie in einem anderen Staat (Aufnahmeland) zum Gegenstand hat, gelten die nachfolgenden Vorschriften. Für einen Reisevertrag, der einen **kürzeren Gastschulaufenthalt (Satz 1 oder einen** mit der geregelten Durchführung eines Praktikums verbundenen Aufenthalt bei einer Gastfamilie im Aufnahmeland zum Gegenstand hat, gelten sie nur, wenn dies vereinbart ist.

(2) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet,

1. für eine **bei Mitwirkung des Gastschülers und** nach den Verhältnissen des Aufnahmelandes angemessene Unterbringung, Beaufsichtigung und Betreuung des Gastschülers in einer Gastfamilie zu sorgen **und**
2. die Voraussetzungen für einen geregelten Schulbesuch des **Gastschülers** im Aufnahmeland zu schaffen.

entfällt

(3) Tritt der Reisende vor Reisebeginn zurück, findet § 651i Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 keine Anwendung, wenn der Reiseveranstalter ihn nicht spätestens zwei Wochen vor Antritt der Reise jedenfalls über

1. Namen und Anschrift für den **Gastschüler** nach Ankunft **bestimmten** Gastfamilie **und**

Entwurf

2. Namen und Erreichbarkeit eines Ansprechpartners im Aufnahmeland, bei dem auch Abhilfe verlangt werden kann,

informiert und auf den Aufenthalt angemessen vorbereitet hat.

(4) Der Reisende kann den Vertrag bis zur Beendigung der Reise jederzeit kündigen. Kündigt der Reisende, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, den vereinbarten Reisepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen, *wenn der Kündigungsgrund weder vom Reiseveranstalter zu vertreten noch auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. §§ 651i und 651e bleiben unberührt.*“

4. Der bisherige § 651l wird § 651m, in ihm wird die Angabe „§§ 651a bis 651k“ durch die Angabe „§§ 651a bis 651l“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 229 wird folgende Vorschrift angefügt:

§ 3
Übergangsvorschrift zum Zweiten Gesetz
zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften

(1) §§ 651k und 651l des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind in ihrer seit dem [1. Juli 2001] geltenden Fassung nur auf Verträge anzuwenden, die nach diesem Tag geschlossen werden.

(2) Abweichend von § 651k Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten für die nachfolgenden Zeiträume folgende Haftungshöchstsummen:

1. vom 1. November 1994 bis zum 31. Oktober 1995
70 Millionen Deutsche Mark,
2. vom 1. November 1995 bis zum 31. Oktober 1996
100 Millionen Deutsche Mark,
3. vom 1. November 1996 bis zum 31. Oktober 1997
150 Millionen Deutsche Mark
4. vom 1. November 1997 bis zum 31. Oktober 2000
200 Millionen Deutsche Mark und

2. Dem Gesetz wird folgender Teil angefügt:

„Siebter Teil
Durchführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
Verordnungsermächtigungen

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Namen und Erreichbarkeit eines Ansprechpartners im Aufnahmeland, bei dem auch Abhilfe verlangt werden kann,

informiert und auf den Aufenthalt angemessen vorbereitet hat.

(4) Der Reisende kann den Vertrag bis zur Beendigung der Reise jederzeit kündigen. Kündigt der Reisende, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, den vereinbarten Reisepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. **Er ist verpflichtet, die infolge der Kündigung notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den Gastzuschüler zurückzubefördern. Die Mehrkosten fallen dem Reisenden zur Last. Die vorstehenden Sätze gelten nicht, wenn der Reisende nach den §§ 651e oder 651j kündigen kann.**“

5. Der bisherige § 651l wird § 651m, in ihm wird die Angabe „§§ 651a bis 651k“ durch die Angabe „§§ 651a bis 651l“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

unverändert

unverändert

„§ 4
Übergangsvorschrift zum Zweiten Gesetz
zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften

(1) §§ 651k und 651l des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind in ihrer seit dem **1. September 2001** geltenden Fassung nur auf Verträge anzuwenden, die nach diesem Tag geschlossen werden.

(2) Abweichend von § 651k Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten für die nachfolgenden Zeiträume folgende Haftungshöchstsummen:

1. vom 1. November 1994 bis zum 31. Oktober 1995
70 Millionen Deutsche Mark,
2. vom 1. November 1995 bis zum 31. Oktober 1996
100 Millionen Deutsche Mark,
3. vom 1. November 1996 bis zum 31. Oktober 1997
150 Millionen Deutsche Mark,
4. vom 1. November 1997 bis zum 31. Oktober 2000
200 Millionen Deutsche Mark und

5. **vom 1. November 2000 bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] 110 Millionen Euro.**“

unverändert

Entwurf

Artikel 238
Reiserechtliche Vorschriften

(1) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates,

1. soweit es zum Schutz des Verbrauchers bei Reisen erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen, durch die sichergestellt wird,
 - a) dass die Beschreibungen von Reisen keine irreführenden, sondern klare und genaue Angaben enthalten und
 - b) dass der Reiseveranstalter dem Verbraucher die notwendigen Informationen erteilt und
2. soweit es zum Schutz des Verbrauchers vor Zahlungen oder Reisen ohne die vorgeschriebene Sicherung erforderlich ist, den Inhalt und die Gestaltung der Sicherungsscheine nach § 651k Abs. 3 und der Nachweise nach § 651k Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs festzulegen und zu bestimmen, wie der Reisende über das Bestehen der Absicherung informiert wird.

Zu dem in Satz 1 Nr. 1 genannten Zweck kann insbesondere bestimmt werden, welche Angaben in einem vom Veranstalter herausgegebenen Prospekt und in dem Reisevertrag enthalten sein müssen sowie welche Informationen der Reiseveranstalter dem Reisenden vor dem Vertragsabschluss und vor dem Antritt der Reise geben muss.

(2) Der Kundengeldabsicherer (§ 651k Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch) ist verpflichtet, die Beendigung des Kundengeldabsicherungsvertrages der für die gewerberechtliche Überwachung der *Reiseveranstalter* zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Informationspflichten von Reiseveranstaltern

Die Verordnung über die Informationspflichten von Reiseveranstaltern vom 14. November 1994 (BGBl. I S. 3436) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 4
Verträge über Gastschulaufenthalte
(§ 651l des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Über die in § 3 bestimmten Angaben hinaus hat der Reiseveranstalter dem Reisenden folgende Informationen zu erteilen:

1. Namen und Anschrift der Gastfamilie, in welcher der *Schüler oder die Schülerin* untergebracht ist, einschließlich von Veränderungen,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

unverändert

Zu dem in Satz 1 Nr. 1 genannten Zweck kann insbesondere bestimmt werden, welche Angaben in einem vom Veranstalter herausgegebenen Prospekt und in dem Reisevertrag enthalten sein müssen sowie welche Informationen der Reiseveranstalter dem Reisenden vor dem Vertragsabschluss und vor dem Antritt der Reise geben muss.

(2) Der Kundengeldabsicherer (§ 651k Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch) ist verpflichtet, die Beendigung des Kundengeldabsicherungsvertrages der *.../* zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Informationspflichten von Reiseveranstaltern

unverändert

1. Nach § 3 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 4
Verträge über Gastschulaufenthalte
(§ 651l des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Über die in § 3 bestimmten Angaben hinaus hat der Reiseveranstalter dem Reisenden, **dem Gastschüler und, wenn der Reisende nicht der gesetzliche Vertreter des Gastschülers ist, auch diesem** folgende Informationen zu erteilen:

1. Namen und Anschrift der Gastfamilie, in welcher der **Gastschüler** untergebracht ist, einschließlich von Veränderungen,

Entwurf

2. Namen und Erreichbarkeit eines Ansprechpartners im Aufnahmeland, bei dem auch Abhilfe verlangt werden kann, einschließlich von Veränderungen und
 3. Abhilfeverlangen des *Schülers oder der Schülerin* und die vom Reiseveranstalter ergriffenen Maßnahmen.“
2. Die bisherigen §§ 4 bis 6 werden §§ 5 bis 7.

Artikel 4**Änderung der Gewerbeordnung**

§ 147b der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I 202), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 147b

Verbotene Annahme von Entgelten für Pauschalreisen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 651k Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, ohne Übergabe eines Sicherheits Scheins oder ohne Nachweis einer Sicherheitsleistung eine Zahlung des Reisenden auf den Reisepreis fordert oder annimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.“

Artikel 5**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der Verordnung über Informationspflichten von Reiseveranstaltern können auf Grund von Artikel 238 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am ... in Kraft. Vorschriften, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 4 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Namen und Erreichbarkeit eines Ansprechpartners im Aufnahmeland, bei dem auch Abhilfe verlangt werden kann, einschließlich von Veränderungen und
3. Abhilfeverlangen des **Gastschülers** und die vom Reiseveranstalters ergriffenen Maßnahmen.“

unverändert

Artikel 4**Änderung der Gewerbeordnung**

§ 147b der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 147b

Verbotene Annahme von Entgelten für Pauschalreisen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 651k Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ohne Übergabe eines Sicherheits Scheins oder ohne Nachweis einer Sicherheitsleistung eine Zahlung des Reisenden auf den Reisepreis fordert oder annimmt.

unverändert

Artikel 5**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

unverändert

Artikel 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am **1. September 2001** in Kraft. Vorschriften, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 4 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Bernhard Brinkmann (Hildesheim), Volker Kauder, Volker Beck (Köln), Rainer Funke und Dr. Evelyn Kenzler

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5944 in seiner 170. Sitzung vom 17. Mai 2001 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und dem Ausschuss für Tourismus überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat die Vorlage in seiner 67. Sitzung vom 30. Mai 2001 beraten und einstimmig die Annahme der Vorlage empfohlen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat die Vorlage in seiner 63. Sitzung vom 20. Juni 2001 beraten und einstimmig – bei Abwesenheit der Fraktion der PDS – die Annahme der Vorlage empfohlen.

III. Beratung im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 86. Sitzung vom 20. Juni 2001 abschließend beraten und einstimmig – bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – die Annahme in der aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung empfohlen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Die empfohlene Fassung entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung, so dass hinsichtlich der einzelnen Vorschriften auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 14/5944, S. 19 ff. verwiesen wird. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in der Überleitungsvorschrift des Artikels 229 § 4 EGBGB (Artikel 2 Nr. 1 des Entwurfs) mit Rücksicht auf eine inzwischen beschlossene andere Überleitungsvorschrift eine Umnummerierung (statt § 3 jetzt § 4) und die Berichtigung einer Auslassung (jetzt Abs. 2 Nr. 5) erforderlich war. Die dort aufgenommene Regelung entspricht dem jetzt geltenden Recht.

Berlin, den 20. Juni 2001

Bernhard Brinkmann (Hildesheim)
Berichterstatter

Volker Kauder
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin

